



Billard-Verband Nordrhein-Westfalen

Sport- und Turnierordnung Allgemeiner Teil

Neufassung vom 19.06.2014

I. RICHTLINIEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Spielmaterial und Spielraum
- 1.3 Spielkleidung
- 1.3 Verhalten der Sportler
- 1.4 Werbung
- 1.5 Spielzeit
- 1.6 Spielberechtigung und Gastspielgenehmigungen
- 1.7 Altersklassen
- 1.8 Vereinswechsel

II. EINZELSPIELBETRIEB**III. MANNSCHAFTSSPIELBETRIEB**

- 3.1 Meisterschaftsangebot
- 3.2 Teilnahmevoraussetzungen
- 3.3 Mannschaftsaufstellung
- 3.4 Spielberichte
- 3.5 Abmelden, Nichtantreten von Mannschaften
- 3.6 Ligawettbewerbe
- 3.7 Mannschaftswettbewerbe in Turnierform
- 3.8 Mannschaftswechsel innerhalb des Vereines
- 3.9 Auf- und Abstieg

IV. SCHIEDSRICHTER

- 4.1 Schiedsrichterrichtlinien
- 4.2 Schiedsrichtertätigkeit

V. TURNIERBESTIMMUNGEN

- 5.1 Definition
- 5.2 Genehmigungspflichtige Turniere
- 5.3 Siegerehrung

VI. STRAFBESTIMMUNGEN

- 6.1 Verstöße gegen die STO
- 6.2 Verhängung von Geldstrafen
- 6.3 Sperre wegen Verstoßes gegen die STO

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I. RICHTLINIEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

1.1 Allgemeines

- (1) Zweck der Sport- und Turnierordnung (STO) ist es, die Grundlagen für den Sportbetrieb des Billard-Verbandes Nordrhein-Westfalen (BV NRW) zu schaffen.
- (2) Jeder Sportler ist verpflichtet, bei der Ausübung des Billardsportes die Grundsätze von Sportlichkeit und Fairness zu beachten.
- (3) Sämtliche den Sportbetrieb betreffenden offiziellen Anfragen und Mitteilungen sind in Textform an den zuständigen Ressortinhaber zu richten. Die Nutzung Sozialer Netzwerke, von Kurznachrichtendiensten oder ähnlichem wird dafür ausdrücklich ausgeschlossen. Hierüber eingereichte Eingaben gelten als nicht eingegangen und werden nicht bearbeitet.
- (4) Die Regelungen der STO der jeweiligen Spielarten werden - nach vorheriger Beratung in den Sportausschüssen - durch das Präsidium, diejenigen des Allgemeinen Teiles durch die Mitgliederversammlung festgelegt und geändert.
- (5) Den Sportbetrieb der Billard-Jugend NRW (BJ NRW) regelt die STO der BJ NRW.

1.2 Spielmaterial und Spielraum

- (1) Für seinen Sportbetrieb obliegt die Zulassung von Spielmaterial und Spielräumen dem BV NRW. Dieser kann für die Zulassung Mindestanforderungen festlegen. Soweit nicht anders geregelt, gelten durch die DBU zugelassene Spielmaterialien als zugelassen.
- (2) Das Spielmaterial und der Spielraum müssen vom abgenommen sein.

1.3 Spielkleidung

- (1) Bei allen in der STO vorgesehenen Veranstaltungen müssen die Teilnehmer in der jeweils vorgeschriebenen Kleidung, die ständig sichtbar getragen werden muss, antreten.

Sie besteht aus:

- a) Trikot mit Vereinseblem, das ganzflächig angebracht (bei Mannschaften an der gleichen Stelle) sein muss. Das Emblem muss als einzigen Schriftzug den Vereinsnamen enthalten. Aufdruck bzw. Beflockung ist statthaft.
- b) schwarzen Schuhen
- c) langer schwarzer Stoffhose (keine Jeans, Cord etc.). Für Sportlerinnen gilt sinngemäß auch schwarzer Stoffrock.

Im Einzelfall kann auf Antrag eine abweichende angemessene Kleidung genehmigt werden.

- (2) Im Einzel-Spielbetrieb bzw. bei Einzeltournieren kann eine besondere, dem Ereignis angemessene Kleidung vorgeschrieben werden. Die Art der Spielkleidung muss den Teilnehmern in diesem Fall mit der Ausschreibung bzw. mit Bekanntgabe des Spielortes mitgeteilt werden.
- (3) Für Sportler mit Körperschäden und für werdende Mütter, die aufgrund ihrer körperlichen Verfassung nicht in der vorgeschriebenen Kleidung antreten können, ist (gegebenfalls nach Vorlage eines ärztlichen Attestes) eine Sondergenehmigung zu erteilen.

- (4) Für Mannschaften ist vorgeschrieben, dass alle Sportler der Mannschaft in einheitlicher Kleidung antreten.
- (5) Bei Verstößen gegen Tz. 1.3 Absatz (1) bis (4) erfolgt eine Bestrafung gemäß Rechts- und Strafordnung des BV NRW.

1.3 Verhalten der Sportler

- (1) Für Sportler und Schiedsrichter besteht während des Spieles Alkohol- und Rauchverbot. Es gelten die Anti-Dopingbestimmungen des BV NRW.
- (2) Die Sportler müssen sich während der Aufnahme ihres Gegners an einer vom Gastgeber bzw. der Turnierleitung bestimmten Stelle aufhalten. Eine Einflussnahme von nicht am Spiel Beteiligten auf den Spielablauf (Stören des Gegners, taktische Tips etc.) ist nicht statthaft. Zuwiderhandlungen werden für den betroffenen Sportler mit Ermahnung, im Wiederholungsfall mit Verwarnung und somit Verlust des Spieles geahndet. Am Spiel selbst Unbeteiligte können aus der Spielstätte verwiesen werden.

1.4 Werbung

- (1) Werbung auf Ausrüstungsgegenständen oder Kleidung ist im Wettkampf grundsätzlich zulässig.
- (2) Die Werberechte einschließlich der Werbung am Mann liegen grundsätzlich bei dem Veranstalter und können auf den Ausrichter übertragen werden.
- (3) Persönliche Werbung eines Sportlers ist grundsätzlich zulässig, entsprechende Verträge binden den Veranstalter jedoch nicht. Das Tragen persönlicher Werbung muss zusätzlich vom Veranstalter genehmigt sein.

1.5 Spielzeit

- (1) Die Spielzeit beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.
- (2) Die Terminplanung des BV NRW soll mit dem Terminplan der DBU abgestimmt werden. Die Spieltermine werden vom BV NRW festgelegt und den Vereinen rechtzeitig bekanntgegeben. Änderungen im nationalen Spielplan rechtfertigen Änderungen des Spielplanes des BV NRW.

1.6 Spielberechtigung und Gastspielgenehmigungen

- (1) Voraussetzung der Erteilung einer Spielberechtigung ist, dass der Sportler
 - a) einem Verein angehört, der Mitglied des BV NRW ist,
 - b) die "Einwilligungserklärung zur Datenvereinbarung und Verpflichtungserklärung" gemäß Anlage 1 abgegeben hat,
 - c) soweit der Sportler am Sportbetrieb oberhalb der Sportkreise teilnehmen will (Ober-, Verbands- oder Landesliga) die "Athletenvereinbarung Anti-Doping" und die "Schiedsvereinbarung" gemäß Tz. VII. Abs. (2) der Anti-Doping-Ordnung des BV NRW abgegeben hat.

- (2) Wird die Erteilung einer Spielberechtigung über ein seitens des BV NRW zur Verfügung gestelltes internetbasiertes System realisiert, so wird bei einer Neuanmeldung eines Sportlers zunächst eine auf zwei Wochen befristete vorläufige Spielberechtigung erteilt. Werden die nach Tz. 1.6 Absatz (1) Buchstabe b) und c) erforderlichen Unterlagen nicht binnen zwei Wochen eingereicht und ins System eingestellt, so gilt die Spielberechtigung als nie erteilt.
Die in Mannschaftswettbewerben erzielten Ergebnisse werden so gewertet, als wenn der Sportler nicht angetreten wäre. Aus dieser Ordnung, der Rechts- und Strafordnung oder dem Sportprogramm resultierende weitergehende Rechtsfolgen treten nicht ein.
- (3) Sportler/innen ist es erlaubt, in den Spielarten Pool, Snooker oder Karambol für verschiedene Vereine am Sportbetrieb teilzunehmen. Je Spielart maximal für einen Verein.
Darüber hinaus ist es den Sportler/innen in der Spielart Karambol erlaubt, auf großem und kleinem Billard für je einen Verein zu starten.
- (4) Gleichfalls ist es zulässig, bei Freundschaftsspielen und Turnieren für einen anderen Verein zu spielen, sofern der Stammverein zuvor die schriftliche Genehmigung erteilt. Die einzelnen Spielarten können ergänzende Regelungen treffen.
- (5) Hat ein Sportler an der Einzelmeisterschaft eines Regionalverbandesteilgenommen, ist es ihm auch bei einem Wechsel des Regionalverbandes nicht gestattet, in der gleichen Spielzeit an der Einzelmeisterschaft eines anderen Regionalverbandesteilzunehmen. Der Nachweis, dass der Sportler an keiner Meisterschaft teilgenommen hat, ist von ihm zu erbringen. Der Nachweis hat nur Gültigkeit, wenn er vom zuständigen Sportwart ausgestellt ist.
Bei allen Einzelmeisterschaften starten die Sportler/innen für den Verein, den sie zu Saisonbeginn als Stammverein angegeben haben.
- (6) Ausländer und Staatenlose können je nach Ausschreibung an den Wettbewerben, die in der STO vorgesehen sind, teilnehmen. Sind diese Personen einem anderen Nationalverband zugehörig, der Mitglied einer der Dachorganisationen der DBU ist, so bedarf die Teilnahmeberechtigung der Genehmigung des BV NRW und des betreffenden Nationalverbandes. Der Nachweis ist von dem Sportler zu erbringen. Das gleiche gilt, wenn der Sportler innerhalb der letzten vier Jahre Mitglied eines anderen Nationalverbandes war.
Der BV NRW kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn der Nationalverband seine Zustimmung ohne anerkennungsfähigen Grund verweigert. Bei Mannschaften müssen mindestens 50 v.H. der Mitglieder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Vereinen, die ganz oder überwiegend aus Ausländern bestehen, soll eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Weitergehende Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen (langjährige Vereinszugehörigkeit etc.) erteilt werden.

1.7 Altersklassen

Die Altersklassen werden in der STO der jeweiligen Spielart festgelegt.

1.8 Vereinswechsel

- (1) Wechselt ein Sportler den Verein, muss der abgebende Verein eine Freigabebescheinigung in dreifacher Ausfertigung erstellen. Je ein Exemplar erhält der Sportler und der zuständige Sportwart.
- (2) Die Bescheinigung selbst darf dem Sportler in keinem Falle verweigert werden. Sie muss spätestens 14 Tage nach dem Tag, an dem der Sportler nachweislich seinen Austritt aus dem Verein oder den Übergang in die passive Mitgliedschaft erklärt hat, dem Sportler und dem zuständigen Sportwart vorliegen. Eine evtl. Freigabeverweigerung ist in den Bescheid aufzunehmen und zu begründen.

- (3) Will der Sportler am Spielbetrieb weiter teilnehmen, so muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der allgemeinen Wartezeit die Freigabebescheinigung dem nunmehr zuständigen Sportwart vorliegen. Den Nachweis der Austrittserklärung hat der Sportler zu erbringen.
- (4) Die Freigabebescheinigung muss von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des abmeldenden Vereines unterschrieben sein (ausgenommen der abgemeldete Sportler). Ein evtl. vorhandener Spielerpass ist der Abmeldung beizufügen.
- (5) Ist eine Freigabebescheinigung ohne Bedenken ordnungsgemäß erteilt, kann sie nicht widerrufen werden.
- (6) Weitergehende Regelungen können in der STO der jeweiligen Spielart erfolgen.

1.9 Sportausschüsse

- (1) Gemäß Tz 6.5 Abs. (2) der Satzung wird der Personenkreis für den SPA Karambol um je drei Vereinsvertreter je Sportkreis erweitert, deren Auswahl dem jeweiligen Sportkreis obliegt.
- (2) Gemäß Tz 6.5 Abs. (2) der Satzung wird der Personenkreis für den SPA Snooker um je einen Vertreter der die Spielart betreibenden Vereine erweitert.

II. EINZELSPIELBETRIEB

Der BV NRW kann Einzelmeisterschaften in den Spielarten Karambol, Pool und Snooker anbieten. Details regeln die jeweiligen STO.

III. MANNSCHAFTSSPIELBETRIEB

3.1 Meisterschaftsangebot

Der BV NRW kann Mannschaftsmeisterschaften in den Spielarten Karambol, Pool und Snooker anbieten. Details regeln die jeweiligen STO.

3.2 Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Meisterschaft bzw. Qualifikation des BV NRW ist die ordnungsgemäße Teilnahme an einer Meisterschaft eines Sportkreises der gleichen Disziplin.

3.3 Mannschaftsaufstellung

- (1) Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die im Mannschaftspass bzw. in der Ausschreibung des Sportwartes eingetragen sind und sich ausweisen können.
- (2) Jede Mannschaft muss vor Spielbeginn einen Mannschaftsführer benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er muss nicht der Mannschaft angehören. Vor Spielaufnahme sind durch die Mannschaftsführer die Billards und das Spielmaterial auf Einhaltung der technischen Bestimmungen und die Spielkleidung der eingesetzten Sportler zu überprüfen. Nach dem Spielbeginn (1. Stoß) sind Änderungen und Reklamationen nicht mehr zulässig.
- (3) Die Entscheidung, an wie vielen Tischen die Mannschaftsbegegnung ausgetragen wird, liegt beim Gastgeber. Die Mindestanzahl kann vorgegeben werden.
- (4) Die im Spielbericht eingetragenen Sportler (auch Ersatzspieler) dürfen am gleichen Spieltag in keiner anderen Mannschaft des Vereines im gleichen Wettbewerb eingesetzt werden.
- (5) Wird ein nicht spielberechtigter Sportler eingesetzt, ist die Mannschaftsbegegnung als verloren und für das gegnerische Team mit dem größtmöglichen Ergebnis zu werten. Zudem erfolgt eine Ahndung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.
- (6) Eine Mannschaft ist nur dann spielberechtigt, wenn sie zumindest mit der vorgeschriebenen Mannschaftsstärke antritt.
- (7) Die Austragungsmodi werden in den STO der jeweiligen Spielart geregelt.

3.4 Spielberichte

- (1) Bei den Mannschaftsbegegnungen sind vom gastgebenden Verein Spielberichte auszustellen. Nach erstmaligem Ausfüllen des Spielberichtes dürfen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Die Berichtigung offensichtlicher Fehler ist zulässig. Die Spielberichte müssen von beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden. Vorkommnisse, die den Spielablauf betreffen (unkorrekte Spielkleidung etc.) sind auf dem Spielbericht einzutragen. Ohne diese Eintragung sind später eingehende Proteste nicht zulässig. Der Gastgeber ist dafür verantwortlich, dass der Spielbericht und gegebenenfalls die Ergebnismeldung bis zum vorgeschriebenen Termin dem Sportwart vorliegt. Bei Fristversäumnis erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.

- (2) Soweit der Wettbewerb über ein seitens des BV NRW zur Verfügung gestelltes internetbasiertes Erfassungstool organisiert wird, ist die gastgebende Mannschaft einer Partie dafür verantwortlich, dass die Ergebnismeldung bis zum Ende des Spieltages erfolgt. Geht die Ergebnismeldung nicht fristgerecht ein, erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.
Der gastgebende Verein behält das Original des Spielberichtes und verwahrt es, bis der zuständige Sportwart nach Ende der Saison mit der Veröffentlichung der offiziellen Abschlusstabelle bzw. -rangliste alle Spielergebnisse und Tabellen für protestfrei erklärt hat.
- (3) Weitergehende Regelungen können in der STO der jeweiligen Spielart erfolgen.

3.5 Abmelden, Nichtantreten von Mannschaften

- (1) Abmelden bzw. Nichtantreten bei Mannschaftswettbewerben wird gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung geahndet.
- (2) Mannschaften, die während einer Spielzeit insgesamt dreimal nicht angetreten sind oder disqualifiziert wurden sowie abgemeldete Mannschaften sind in der laufenden Spielzeit nicht mehr spielberechtigt. Die Spiele dieser Mannschaften werden annulliert und aus der Tabellenwertung herausgenommen. Die betreffende Mannschaft ist bei neuer Anmeldung in die unterste Klasse einzustufen.
- (3) Die Spielberechtigung der Spieler einer Mannschaft nach Tz. 3.5 Absatz (2) kann durch die STO der jeweiligen Spielart eingeschränkt werden.

3.6 Ligawettbewerbe

- (1) Die Gastmannschaft sollte rechtzeitig vor Spielbeginn Zugang zum Spielraum haben.
- (2) Tritt eine Mannschaft nach der festgesetzten Anfangszeit nicht zur Begegnung an, ist diese für sie als verloren zu werten und es erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.
- (3) Ist das Nichtantreten durch unvorhersehbare Umstände zu entschuldigen (der Nachweis dafür ist gegenüber dem zuständigen Sportwart zu erbringen), kann eine Bestrafung entfallen.
- (4) Weitergehende Regelungen erfolgen in der STO für die jeweilige Spielart.

3.7 Mannschaftswettbewerbe in Turnierform

- (1) Die Mannschaften sollten rechtzeitig vorher Zugang zum Spielraum haben.
- (2) Bei Mannschaftswettbewerben in Turnierform entfällt die übliche Karenzzeit. Die Mannschaften müssten zu der festgesetzten Anfangszeit in spielberechtigter Besetzung anwesend sein. Das Spiel muss nach Aufruf aufgenommen werden. Verstößt eine Mannschaft gegen vorstehende Bestimmung, wird sie vom laufenden Wettbewerb ausgeschlossen und es erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.
- (3) Ist das Nichtantreten durch unvorhersehbare Umstände zu entschuldigen (der Nachweis dafür ist gegenüber dem zuständigen Sportwart zu erbringen), kann eine Bestrafung entfallen.
- (4) Weitergehende Regelungen erfolgen in der STO für die jeweilige Spielart.

3.8 Mannschaftswechsel innerhalb des Vereines

Die Regelungen erfolgen in der STO für die jeweilige Spielart.

3.9 Auf- und Abstieg

Die Regelungen erfolgen in der STO für die jeweilige Spielart.

IV. SCHIEDSRICHTER

4.1 Schiedsrichterrichtlinien

Die Schiedsrichterrichtlinien der DBU sind für alle Wettbewerbe verbindlich.

4.2 Schiedsrichtertätigkeit

- (1) Die Schiedsrichterregelung muss bei den Wettbewerben in der Ausschreibung enthalten sein bzw. von der Turnierleitung vor Spielbeginn bekanntgegeben werden.
- (2) Die teilnehmenden Sportler sind grundsätzlich verpflichtet, das Amt des Schiedsrichters zu übernehmen.
- (3) Bei Verweigerung der Schiedsrichtertätigkeit wird der Betreffende von dem Wettbewerb disqualifiziert.
- (4) Ist ein Sportler aus dem Wettbewerb ausgeschieden und verweigert er die zumutbare Schiedsrichtertätigkeit, erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung. Er hat kein Recht auf die erreichte Platzierung. Die bis dahin ausgetragenen Spiele bleiben im gespielten Ergebnis in der Wertung der Gegner.

V. TURNIERBESTIMMUNGEN

5.1 Definition

Ein Turnier wird als solches bezeichnet, wenn hierzu eine Einladung vorliegt, aus der hervorgeht, nach welchen Spielregeln, nach welchem Modus, an welchen Terminen und an welchem Ort gespielt wird.

5.2 Genehmigungspflichtige Turniere

Regelungen können in den STO der jeweiligen Spielart zu erfolgen.

5.3 Siegerehrung

- (1) Bei Siegerehrungen haben grundsätzlich alle platzierten Sportler (1 - 3) pünktlich und in Spielkleidung zu erscheinen, ansonsten erhalten diese Sportler keine Auszeichnung. Der Betreffende ist für die nächste Verbandsmeisterschaft in dem entsprechenden Wettbewerb gesperrt.
- (2) Verlassen des Turnieres ist nur mit Zustimmung der Turnierleitung möglich. Die Einzelheiten sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

VI. STRAFBESTIMMUNGEN

6.1 Verstöße gegen die STO

Strafen können in die STO aufgenommen werden. Ansonsten werden Verstöße gegen die STO nach den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung geahndet.

6.2 Verhängung von Geldstrafen

Wird wegen Verstoßes gegen die STO eine Geldstrafe verhängt, so ruht nach deren Bestandskraft die Spielberechtigung des Sportlers/der Mannschaft, bis der Ausgleich der Geldstrafe erfolgt.

6.3 Sperre wegen Verstoßes gegen die STO

Nimmt ein Sportler am Spielbetrieb des BV NRW teil, so wirkt sich eine verhängte Sperre auch auf diejenigen Wettbewerbe des zuständigen Sportkreises aus, die zur Teilnahme an Wettbewerben des BV NRW berechtigen. Gleiches gilt bei Geldstrafen entsprechend Tz. 6.2. Im Umkehrschluss kann die Untergliederung zwischen Meldeschluss und Stattfinden der Maßnahme die Meldung revidieren.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Sollte diese STO zu bestimmten Situationen keine Aussage treffen, oder die getroffene Aussage aufgrund neuer Erkenntnisse falsch sein, so trifft bis zur Abänderung der STO das Präsidium des BV NRW in der Sache eine endgültige Entscheidung.
- (2) Sollten jetzt oder später Teile der STO gegen anererkennungspflichtige Bestimmungen übergeordneter Verbände verstoßen, so werden diese Teile im Sinne des Gewollten ersetzt. Die übrigen Regelungen der STO bleiben hiervon unberührt.
- (3) Vorstehende STO wurde durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 19.06.2014 verabschiedet und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.